

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.50 einschließlich des „Jahrb. Unterhaltungsblatt“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

**Tageblatt** für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüchengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüchengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinste Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 50 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Drucker und Verleger: Emil Hannebohn, verantwortlich. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

Sprechnummer Nr. 210.

Nr. 33

61. Jahrgang.

Freitag, den 3. April

1914.

## Reklamationen gegen die Einschätzung zur Gemeindeeinkommensteuer.

Nach § 27 der Gemeindesteuerordnung vom 1. März 1909 steht denjenigen Steuerpflichtigen, welche zur Staatseinkommensteuer nicht oder mit anderen Beträgen einzuschätzen waren und daher durch den städtischen Abschätzungsausschuss besonders eingeschätzt werden mußten, innerhalb 3 Wochen das Recht, mittel der Reklamation zu. Diese Frist ist von der Behändigung der jetzt zur Austragung gelangten Steuerzettel ab zu berechnen.

Das Reklamationsrecht haben auch die übrigen Steuerpflichtigen. Hierbei ist aber darauf zu verweisen, daß, insoweit die Veranlagung zur Gemeindeeinkommensteuer auf die Einschätzung zur Staatseinkommensteuer beruht, die auf Reklamation gegen die letztere ergehenden Entscheidungen auch für die Gemeindeeinkommensteuer Gültigkeit haben, daß also eine besondere Reklamation gegen die Gemeindeeinkommensteuer nicht nötig ist.

Diejenigen Anlagenpflichtigen, welchen ein Steuerzettel nicht behändigt worden ist, haben sich wegen Mitteilung des Einschätzungsergebnisses nach § 25 der Gemeindesteuerordnung bei der Stadtsteuereinnahme zu melden. Für diese Personen läuft die Reklamationsfrist vom Tage dieser Bekanntmachung ab.

Die Reklamationen sind schriftlich unter Beifügung des Steuerzettels bei dem Stadtrate einzureichen. Sie können nur gegen das Gesamtergebnis der Einschätzung gerichtet werden. Ist dies richtig, so ist es ohne Einfluß, wenn die einzelnen Erwerbssachen nicht richtig geschätzt sein sollten. Die Reklamationen haben sich auch nur auf die eigene Einschätzung zu beziehen. Sie sind von den Reklamanten unter Bezeichnung der Beweismittel tatsächlich zu begründen und müssen insbesondere die genaue Angabe desjenigen steuerpflichtigen Einkommens enthalten, welches die Reklamanten zu haben behaupten.

Durch Einwendung der Reklamation wird die Einziehung des Steuerzuges zu den geordneten Terminen nicht aufgehalten. Eine etwa notwendige Ausgleichung erfolgt beim nächsten Termine.

Zur Entrichtung der Terminbeträge ist eine vierwöchige Zahlungsfrist zugelassen. Nach Ablauf dieser Frist ist gegen die säumigen Steuerpflichtigen mit der Zwangsversteigerung vorzugehen.

Stadtrat Eibenstock, am 1. April 1914.

## Gasanstalt.

Bei Um- oder Fortzügen wird vielfach unterlassen, der Gaswerkleitung die nach § 16

der Gasabgabebedingungen geforderte Anzeige zu machen. Es sind dadurch wiederholt Schädigungen der Gasanstalt eingetreten. Wir werden fernerhin die Konsumenten für solche Schädigungen haftbar machen.

Der Stadtrat.

## Bekanntmachung.

Die Bekanntgabe des Ergebnisses der diesjährigen Gemeindesteuererschätzung an die Beitragspflichtigen ist erfolgt. Außerdem wird dem Steuerpflichtigen auf Wunsch der eigene Katastereintrag innerhalb der nächsten 14 Tage während der üblichen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme vorgelegt. Gleichzeitig werden hiermit alle die Personen aufgefordert, die hier ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, denen aber die Steuerzettel nicht behändigt werden konnten, sich sofort bei der hiesigen Ortssteuereinnahme zu melden.

Carlsfeld, am 28. März 1914.

Der Gemeindevorstand.

Liebing.

## Gemeindeeinkommensteuer und Brandfassenbeiträge, 1. Termin betr.,

sind am 1. April e. fällig und bis 15. April e. an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen.

Nach Frist-Ablauf erfolgt gegen Säumige das Mahn- oder Zwangsversteigerungsverfahren. Carlsfeld, am 28. März 1914.

Der Gemeindevorstand.

Liebing.

## Streureisig-Versteigerung auf Auersberger Staatsforstrevier.

Montag, den 6. April 1914, vorm. 10 Uhr sollen in Abteilung 72 120 rm Streureisig meistbietend unter vorher bekannt zu gebenden Bedingungen gegen Barzahlung an Ort und Stelle versteigert werden.

Forstrevierverwaltung Auersberg.

Einmüg.

## Eibenstock soll zur geplanten Amtshauptmannschaft Aue kommen.

Bekanntlich ist die Frage der Teilung der Amtshauptmannschaft Zwickau schon längere Zeit Gegenstand regierungsfertiger Erwägungen gewesen. Nunmehr dürfte die Angelegenheit in ein entscheidendes Stadium treten; denn am Dienstag ist bei der 2. Kammer ein königliches Dekret eingegangen, in dem es u. a. heißt:

Die Frage der Teilung der Amtshauptmannschaft Zwickau hat die Stände schon während der letzten Tagung des Landtages beschäftigt, da von der Regierung damals die Mittel zur Errichtung einer 2. A.-H. in Zwickau erbeten wurden. Die Finanzdeputation A der Zweiten Kammer sowie beide Kammern haben damals die Notwendigkeit einer Teilung der A.-H. Zwickau anerkannt. Zu einer Teilung ist es deshalb nicht gekommen, weil eine Einigung der Kammern über den Sitz der neuen A.-H. nicht zu erzielen war. Die Erste Kammer wünschte in Uebereinstimmung mit dem Regierungsvorschlage die Errichtung in Zwickau, die Zweite Kammer in Werdau.

Alle, die damals von der Staatsregierung für die Teilung der A.-H. Zwickau angeführten Gründe bestehen fort und haben durch die inzwischen erfolgte weitere Zunahme der Geschäfte noch eine Verstärkung erfahren. Insbesondere tritt die Unzulänglichkeit der Diensträume immer mehr zutage. Da das Festhalten an dem Regierungsvorschlage die Erledigung der Frage auf absehbare Zeit unmöglich machen würde, tritt die Regierung dem Wunsche auf Errichtung der A.-H. in Werdau nicht weiter entgegen.

Eine ausreichende Entlastung der A.-H. Zwickau ist nicht zu erzielen, wenn lediglich die Amtsgerichtsbezirke Werdau und Crimmitschau von ihr abgetrennt würden. Eine weitere Entlastung der A.-H. bietet die Beibehaltung der Amtsgerichtsbezirke Gartenstein und Wildenfels. Da aber diese nur der A.-H. Schwarzenberg zugewiesen werden könnten, diese aber eine Vergrößerung ihres Bezirkes nicht vertragen, so ergab sich die Notwendigkeit, auch eine Teilung der A.-H. Schwarzenberg in Erwägung zu ziehen.

Die schnelle Ausbreitung der Industrie und die starke Zunahme der Bevölkerung hat auch hier die Geschäfte der A.-H. in einem Maße angewachsen lassen, daß die Leitung der Behörde an die Kräfte eines ein-

zelnen Beamten Anforderungen stellt, denen er auf die Dauer volle Genüge zu leisten nicht vermag und die zum wenigsten für die neben der Bearbeitung großer Projekte und wichtiger sozialer Probleme unbedingt nötige, ein Einleben in die Bedürfnisse des Bezirks erst gewählende „Kleinarbeit“ keinen Raum lassen.

Da angenommen werden muß, daß die Entwicklung des Bezirks Schwarzenberg, insbesondere die Ausdehnung der Industrie, weiter fortschreiten, der Zeitpunkt also sehr nahe sein dürfte, in dem die Teilung des Bezirks als eine unabwendbare Notwendigkeit sich erweisen würde, hat die Regierung geglaubt, schon jetzt an eine anderweitige Aufteilung des gesamten, die jetzigen A.-H. Zwickau und Schwarzenberg und auch einige Orte der A.-H. Plauen umfassenden Gebietes heranzutreten und durch Errichtung zweier neuer A.-H. eine solche Lösung der organisatorischen Fragen herbeiführen zu sollen, die allein als endgültige und der Entwicklung des betreffenden Landesteils vollkommen gerecht werdende bezeichnet werden kann.

Als Sitz der zu errichtenden weiteren A.-H. hat die königl. Staatsregierung die Stadt Aue in Aussicht genommen. Ihre geographische Lage und ihre guten Eisenbahnverbindungen, außerdem auch ihre Eigenschaft als Sitz einer vielgestaltigen, aufstrebenden Industrie, lassen es zur Aufnahme der neu zu schaffenden Behörde vor den sonst etwa in Betracht kommenden Orten besonders geeignet erscheinen.

Die beiden Stadtverwaltungen Aue und Werdau haben sich verpflichtet, für den Fall der Errichtung einer A.-H. sowohl die Grundstücke unentgeltlich und frei von allen Lasten, Reichs- und Gemeindeabgaben zur Verfügung zu stellen, ferner auch zum Bau der Dienstgebäude und zu ihrer Ausstattung je einen Betrag von 250 000 Mark zu gewähren, so daß der Staatskasse hieraus Ausgaben nicht erwachsen würden.

Auf Grund alles dessen beabsichtigt die Staatsregierung: die A.-H. Zwickau und Schwarzenberg zu teilen, zwei neue A.-H. in Werdau und Aue zu errichten und die Bezirke der vier A.-H. wie folgt abzugrenzen:

I. Amtshauptmannschaft Werdau.

Zur Würden zuzuteilen sein von der Amtshauptmannschaft Zwickau: der Amtsgerichtsbezirk Werdau mit 43 722 Einwohnern, der Amtsgerichtsbezirk Crimmitschau mit 42 382 Einwohnern, die drei Gemeinden Richtentanne, Schönfels und Thandorf mit zusammen

7293 Einwohnern; von der Amtshauptmannschaft Plauen: die Gemeinden Reumark, Oberneumark, Unterneumark, Schönbach, Altrottmannsdorf und Ermühle mit 3068 Einwohnern; insgesamt also 96 465 Einwohner. Davon entfallen auf die beiden Städte mit Revidierter Städteordnung Crimmitschau und Werdau 49 648 Einwohner, so daß für den übrigen Bezirk 46 817 Einwohner verbleiben.

II. Amtshauptmannschaft Aue.

Zur Würden zuzuteilen sein: von der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg: der Amtsgerichtsbezirk Aue mit 24 882 Einwohnern, der Amtsgerichtsbezirk Böhmisch mit 12 079 Einwohnern, der Amtsgerichtsbezirk Schneeberg mit 27 806 Einwohnern, der Amtsgerichtsbezirk Eibenstock mit 27 978 Einwohnern; von der Amtshauptmannschaft Zwickau: der Amtsgerichtsbezirk Gartenstein mit 8901 Einwohnern; der Amtsgerichtsbezirk Wildenfels mit 12 719 Einwohnern; ergibt zusammen 114 345 Einwohner. Davon entfallen auf die Städte mit Revidierter Städteordnung Aue, Böhmisch, Schneeberg, Eibenstock und Reußstädtel 50 788 Einwohner, so daß für den übrigen Bezirk 63 557 Einwohner verbleiben.

Der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg würden verbleiben: der Amtsgerichtsbezirk Schwarzenberg mit 40 841 Einwohnern, der Amtsgerichtsbezirk Johanneberg mit 9 770 Einwohnern; zusammen 50 611 Einwohner. Davon entfallen auf die Stadt mit Revidierter Städteordnung Schwarzenberg 6 830 Einwohner, so daß für den übrigen Bezirk 43 781 Einwohner verbleiben würden.

Der Amtshauptmannschaft Zwickau würden verbleiben: der Amtsgerichtsbezirk Zwickau ohne die exente Stadt Zwickau und ohne die unter I. aufgeführten drei Gemeinden, das sind zusammen 80 897 Einwohner, der Amtsgerichtsbezirk Kirchberg mit 21 621 Einwohnern. Zusammen 102 518 Einwohner. Davon entfallen auf die Stadt mit Revidierter Städteordnung Kirchberg 7 227 Einwohner, so daß für den übrigen Bezirk 95 291 Einwohner verbleiben würden.

Zu dieser Abgrenzung ist noch folgendes zu bemerken:

Daraus, daß die künftige A.-H. Schwarzenberg kleiner als die von ihr abzutrennende A.-H. Aue sein würde, sind Bedenken nicht abzuleiten. Wohl aber könnte sich die Frage ergeben, ob eine A.-H. mit nur 43 421 Einwohnern (ohne die Stadt Schwarzenberg) noch als ein genügend großer, die Arbeitskraft eines Amtshauptmanns ausreichend in Anspruch nehmender